

Allgemeine Mietvertragsbestimmungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sind festgelegt und müssen eingehalten werden.

Abweichungen zu den bestehenden Bestimmungen müssen vorgängig dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden. Diese werden vom Vermieter beurteilt und bei einer Zustimmung schriftlich bestätigt.

2. Offerten und Aufträge

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Vertragsunterzeichnung behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit einer schriftlichen Bestätigung des Vertrages bindend.

Der Vermieter behält sich bei einer Konzeptänderungen vor, allfälligen Mehraufwand die nicht vertraglich festgehalten wurden, je nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

3. Rücktritt vom Vertrag

Bei Nichteinhaltung des Vertrages hat der Mieter bzw. der Vermieter das Recht, 20% (zwanzig Prozent) der Vertragssumme als Ausfallersatz zu verlangen.

4. Eigentum

Das Zelt mit Zubehör bleibt das Eigentum der Stadtschützen Walenstadt. Es kann vom Mieter weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Das Material ist nicht gegen Diebstahl versichert. Allfälliges fehlendes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Das gemietete Material darf nur gemäss Vertrag verwendet werden. Allfällige Änderungen sind nur in Absprache mit dem Vermieter möglich.

5. Stellplatz

Es ist zu beachten, dass ein geeigneter Standort bestimmt wird. Dabei muss eine gute Zufahrt und einen ebenen Platz gewährleistet sein. **Das Zelt muss mit den Erdnägeln befestigt werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist der Mieter verpflichtet mit Wasserfässern, Betonblöcke usw. das Zelt gegen gefährliche Wetterverhältnisse zu sichern.**

Für Unfälle während des Auf-/Abbaus sowie während der Mietzeit, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

6. Mietdauer

Die Mietdauer wird vertraglich festgehalten. Dies umfasst auch die Zeitspanne zwischen Aufbau und Abbau. Bei allfälligen Verschiebungen durch den Mieter kann ein Mehrpreis in Rechnung gestellt werden.

Die Montage und Demontage erfolgt nach Absprache mit dem Vermieter / Mieter.

7.Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters.

8. Verrechnungen an den Mieter

Beschädigungen des gemieteten Materials infolge unsachgemässer Behandlung oder Benutzung.

Sengschäden (verursacht durch Zündhölzer, Raucherwaren usw.). Rauch- und Hitzeschäden, Kleberrückstände müssen entfernt werden.

Beschädigungen an umliegenden Gebäuden, Telefon-, Freileitungen usw.

Beschädigungen infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben usw.

Die Mietsache muss in trockenen, unbeschädigtem und im sauberen Zustand zurückgegeben werden.

Fehlendes oder defektes Material (Blachen, Kisten, Leitern, Zeltgestänge usw.) wird in Rechnung gestellt.

9.Allgemeines

Das Betreiben von Grills, Fritteusen usw. innerhalb des Zelttes ist untersagt.

Fettschäden an den Blachen werden auf Kosten des Mieters verrechnet.

Beleuchtung ist Sache des Mieters.

Die Konstruktion des Zelttes darf nicht verändert oder entfernt werden. Für allfälligen Folgen bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, wird im Voraus jede Haftung abgelehnt.

10.Wichtiges

Das Zelt ist nicht für Schneelast gerechnet, der Mieter hat für eine ausreichende Beheizung bei Schneefall zu sorgen.

Bei aufkommendem Wind sind sämtliche Seitenwände unverzüglich zu schliessen.

Bei Gefährdung durch Sturm muss das Zelt sofort geräumt und evtl. abgebrochen werden.

Der Mieter haftet in jedem Fall vollumfänglich für Schäden, welche am Mietobjekt grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Ebenfalls für Schäden, die durch höhere Gewalt (Sturm, Wind, Schnee, Wasser usw.) verursacht worden sind.

Alle Kosten wie Instandstellung, Rücktransport, Minderwert und Betriebsausfall werden voll verrechnet.

Die Stadtschützen Walenstadt können nicht für Ausfälle belangt werden.

Für Unfälle im Zusammenhang mit dem Mietobjekt haftet der Mieter.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachmieter, damit auch diese ein sauberes Zelt benützen dürfen.

Der Vermieter